



## **Benutzungs- und Mietordnung für das Gemeindehaus Hohenleimbach**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Ortsgemeinde Hohenleimbach ist Eigentümerin des Gemeindehauses Hohenleimbach, Dorfstraße 5 in 56746 Hohenleimbach.
- (2) Soweit die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke nutzt, stehen diese nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Mietordnung im Rahmen einer Benutzungsplanung für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke zur Vermietung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindehauses besteht nicht. Die Räumlichkeiten und sämtliche Einrichtungen dürfen nur nach den Vorgaben dieser Mietordnung und nach den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.
- (3) Änderungen dieser Benutzungs- und Mietordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinderates.
- (4) Der Gemeinderat kann über diese Benutzungs- und Mietordnung hinaus gehende Festlegungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit mehrheitlicher Zustimmung beschließen.

### **§ 2 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung des Gemeindehauses ist beim Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Vertreter in Form eines Benutzungs-/bzw. Mietvertrages zu stellen. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal.
- (2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bedingungen dieser Benutzungs- und Mietordnung sowie im Einzelfall die Festlegungen nach § 1 Abs. (4) vollständig an. Der Mieter muss bei Abschluss des Mietvertrages volljährig sein.
- (3) Bei Eigenbedarf zur Nutzung des Gemeindehauses durch die Ortsgemeinde oder bei anstehenden Renovierungsarbeiten kann die Benutzungsplanung zu Gunsten der Ortsgemeinde von der Ortsgemeinde auch kurzfristig zurückgenommen, verändert oder eingeschränkt werden.
- (4) Wird einem Mieter der unsachgemäße Gebrauch oder ein Verstoß gegen die Benutzungs- und Mietordnung nachgewiesen, so wird er von der weiteren Nutzung vorübergehend oder ohne zeitliche Begrenzung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (5) Für einen nach Abs. (3) und (4) eintretenden Ertragsausfall des Mieters übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung und keine Entschädigungsverpflichtung.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht im Gemeindehaus Hohenleimbach obliegt der Ortsgemeinde Hohenleimbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Personen (nachfolgend als Ortsgemeinde benannt).

### **§ 4 Untervermietung**

Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## § 5 Pflichten für die Überlassung des Gemeindehauses

- (1) Der Mieter des Gemeindehauses verpflichtet sich, die Benutzungs- und Mietordnung zu befolgen.
- (2) Veränderungen in den Räumlichkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde erfolgen.
- (3) Am Ende der Nutzung sind sämtliche benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, sowie das Umfeld/Grundstück des Gemeindehauses zu reinigen bzw. von Abfall und/oder Unrat zu säubern. Der Boden ist von groben Verunreinigungen zu befreien und besenrein an den Vermieter zu übergeben. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind wieder in den Zustand zu bringen, in dem sie übernommen wurden. Schäden sind unverzüglich an den Vermieter zu melden. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen überprüft/überprüfen den Zustand im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Gemeindehauses mit dem Mieter.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, dass Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in dem Gemeindehaus Hohenleimbach aufhalten. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.
- (5) Mit Rücksicht auf die Nachbarn sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr störende Geräusche im Außenbereich des Gemeindehauses untersagt. Die Türen und Fenster sind in dieser Zeit geschlossen zu halten. Beschallungsanlagen sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (6) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten.
- (7) Die Abfallentsorgung erfolgt vollständig durch den Mieter.
- (8) Bei Nutzung des freien Internetzugangs verpflichtet sich der Mieter mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen; keine urheberrechtlich, lizenz- und persönlichkeitsrechtlich geschützten Güter widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen die geltenden Jugendschutzvorschriften/den Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten; keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten; das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung zu nutzen; keine Propaganda für verfassungswidrige Organisationen oder sonstiges rassistisches Gedankengut oder Pornographie sowie die Veränderung/sonstige Manipulation von bzw. an Daten und Programmen zu versenden oder zu verbreiten. Die Nutzung des Internetanschlusses/WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Mieters. Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der Nutzer. Die sich aus §832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichten für minderjährige Nutzer/-innen bleibt unberührt. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Internetleitung abgerufen werden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die am PC (insbesondere an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten) des Nutzers durch die Nutzung des Internetzugangs entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die dem Vermieter durch missbräuchliche

oder rechtswidrige Verwendung der Nutzungsberechtigung entstehen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Mieter und/oder auf einem Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen. Dies erstreckt sich auch auf die Kosten und Aufwendungen, die mit der Inanspruchnahme bzw. der Abwehr von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter zusammenhängen. Erkennt der Mieter oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, ist er dazu verpflichtet den Vermieter auf diesen Umstand hinzuweisen.

### § 6 Miete und Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung des Gemeindehauses sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:
1. Für Einwohner der Ortsgemeinde Hohenleimbach
 

pro Tag	50,00 €
Betriebskostenpauschale pro Tag	25,00 €
Anteilige Betriebskostenpauschale bei lediglich stundenweiser Nutzung <sup>1</sup>	12,50 €

 Eine Pauschale aufgrund der Energiekostensteigerung wird bei einer Nutzung von mehr als drei Tagen individuell im Benutzungsvertrag geregelt.
  2. Für Personen, die nicht in der Ortsgemeinde Hohenleimbach wohnen
 

pro Tag	75,00 €
Betriebskostenpauschale pro Tag	25,00 €
Anteilige Betriebskostenpauschale bei lediglich stundenweiser Nutzung	12,50 €

 Eine Pauschale aufgrund der Energiekostensteigerung wird bei einer Nutzung von mehr als drei Tagen individuell im Benutzungsvertrag geregelt.
  3. Bei Nutzung der Schankanlage der Theke durch den Mieter wird die Reinigung der Schankanlage durch den Gemeindearbeiter der Ortsgemeinde durchgeführt. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr von 40,00 € zu entrichten.
  4. Die Endreinigung des Bodens mit Ausnahme der Toilettenanlage und der Küche wird maschinell durch den Gemeindearbeiter der Ortsgemeinde durchgeführt. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Außergewöhnlicher Reinigungsaufwand wird dem Mieter in Höhe der tatsächlichen Lohnkosten in Rechnung gestellt. Die Endreinigung des Bodens der Toilettenanlage und der Küche obliegt dem Mieter.
  5. Für die Nutzung des freien WLAN-Internetanschlusses ist eine zusätzliche Gebühr von 5 € je Nutzungstag zu entrichten. Die Nutzung des eingeschränkten Gastzugangs zum Internet ist kostenfrei.
- (2) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine fallen keine Gebühren an. Der veranstaltende Verein verpflichtet sich jedoch, die Theke in ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu übergeben sowie den Boden besenrein und zur Endreinigung vorbereitet zu übergeben.
- (3) Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie der sanitären Anlagen ist unter Berücksichtigung des Abs. 1 Nr. 4 vom Mieter zu leisten. Hinterlässt der Mieter das Gemeindehaus nicht in dem Zustand wie er es übernommen hat, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters in Höhe der tatsächlichen Kosten durchführen zu lassen.

<sup>1</sup> Stundenweise Nutzung entspricht einer Nutzung weniger als 12 Stunden sowie einem Nutzungsgrad / Grad der Verschmutzung, der keine Endreinigung (des Hallenbodens) erfordert. Ist eine Verschmutzung bei Rückübergabe dennoch feststellbar, sind die Kosten für die Endreinigung zusätzlich zu entrichten.

### § 7 Haftung

- (1) Schäden am und im Gemeindehaus, die im Zusammenhang mit dessen Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem zuständigen Vertreter, Bediensteten oder Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Führt eine verspätete oder unterlassene Schadenanzeige zu Folgeschäden, haftet der Mieter hierfür.
- (2) Der Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde weiterhin für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, insbesondere
  - bei durch Besucher/Gäste einer Veranstaltung oder sonstige Dritte durch mutwillige Zerstörung/Vandalismus verursachte Schäden; Verlust oder Diebstahl an sämtlichen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen.
  - wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden. Die Kosten für die Beseitigung von Leitungsverstopfungen bis hin zum Hauptrohr gehen zu Lasten des Mieters. Festgestellte Schäden kann die Ortsgemeinde durch eine Fachkraft beheben lassen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.
- (3) Der Mieter entbindet die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Für die Veranstaltungen hat der Mieter für den Mietzeitraum eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Mietordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hohenleimbach, den 1. April 2023

  
Kabuth  
Ortsbürgermeister

